

Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Monheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 22.10.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Stadt Monheim betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtungen:

1. die stadteigenen Friedhöfe in Monheim und im Stadtteil Rehau sowie die durch Vertrag zur Verwaltung übernommenen kirchlichen Friedhöfe in den Stadtteilen Flotzheim, Itzing, Warching, Weilheim und Wittesheim (§§ 2–7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–18),
2. die städtische Aussegnungshalle und die Leichenhäuser in den Stadtteilen (§ 19 - 20)

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof
Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Monheim als würdige Ruhestätten und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Monheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise (Meisterprüfung, Eintragung in die Handwerksrolle oder eine gleichwertige Qualifikation) verlangen. Der Nachweis über das Vorliegen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist zu erbringen.

- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Über eine beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) anzuwenden.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 - 3; Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landes Bayern abgewickelt werden.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler
ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten / zulässige Belegung

In den in § 1 Nr. 1 genannten städtischen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt.

- a) Kindergräber
(nur im Friedhof der Kernstadt): 1 Erdbestattung oder 1 Urnenbeisetzung
- b) Einzelgräber: 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbeisetzungen
oder 1 Erdbestattung und 3 Urnenbeisetzungen
oder 4 Urnenbeisetzungen
- c) Doppelgräber: 4 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen
oder 3 Erdbestattungen und 5 Urnenbeisetzungen
oder 2 Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen
oder 1 Erdbestattung und 7 Urnenbeisetzungen
oder 8 Urnenbeisetzungen
- d) Urnengräber
(nur im Friedhof der Kernstadt): bis zu 3 Urnen
- e) Urnenkammern
(nur im Friedhof der Kernstadt): bis zu 3 Urnen

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (hoher Lehmanteil und hoch anstehendes Grundwasser) ist im alten Friedhofsteil in der Kernstadt Monheim (Wandgräber Nr. 1-203 und Abteilungen I-VI, Grabnrn.: 1-920) sowie im Südteil des Friedhofes im Stadtteil Itzing (Grabnrn.: 1-83) eine ordnungsgemäße Verwesung nicht gewährleistet. In diesen genannten Teilbereichen der städtischen Friedhöfe ist daher eine Erdbestattung entsprechend der bisherigen Handhabung nicht mehr möglich! Neue Grabstätten können daher in diesen Teilbereichen nur noch für

Urnenbeisetzungen erworben werden. Für bestehende Grabstätten ist nach wie vor eine Urnenbeisetzung möglich.

Darüber hinaus sind auch Erdbestattungen zugelassen, wenn dabei das Grabhüllensystem „Weihe“ zum Einsatz kommt. Durch dieses System, dass bereits seit rund 15 Jahren auf dem Markt ist, ist die vorgeschriebene Verwesung gesichert. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen (im belegten Friedhofsteil) gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. In den noch nicht belegten Friedhofsteilen wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung bestimmt (die nächstfolgende Grabstelle). Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Das Nutzungsrecht wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann das Nutzungsrecht umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnengrabstätten und Urnenstelen (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Es können gleichzeitig mehrere Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Urnenstelen sind Urnenstätten (Urnenkammern), die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) bereitgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte kann unter den freien Kammern auswählen.
1. Bei den Urnenstelen sind nur die von der Stadt beschafften Nischenplatten zugelassen.
 2. Die Art der Beschriftung kann durch den Nutzungsberechtigten frei gewählt werden.
 3. Die Verschlussplatten der Stelen werden Eigentum der Nutzungsberechtigten; sofern es nach Ablauf der Ruhezeit zu keiner Verlängerung des Nutzungsrechtes kommen sollte, steht der Stadt das Recht zu, die Verschlussplatte zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung vom Nutzungsberechtigten abgeholt wird. Die Verschlussplatten werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehändigt.
 4. An den Urnenstelen und den Verschlussplatten ist es untersagt, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter udgl. anzubringen.
 5. In den Urnennischen können je nach Größe der Urne, bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
 6. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneuert wird.
 7. Der Erwerb einer Urnennische/Kammer ist erst im Falle einer tatsächlichen Beisetzung möglich.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 10 Abs. 7 über die Urnengrabstätten und Urnenstelen verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten und Einfassungen

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Kindergräber (§ 9 a): | Länge: 1,50 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 1,50 m |
| 2. Einzelgräber (§ 9 b): | Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 1,80 m |
| 3. Doppelgräber (§ 9 c): | Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m, Tiefe 1,80 m |
| | Für jede weitere Grabstelle vergrößert sich die
Breite um 0,80 m |
| 4. Urnengrabstätten (§ 9 d): | Länge: 0,90 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,60 m |
| 5. Urnenstelen (§ 9 e) | Urnenkammer bis zu 3 Urnen |

Sofern bei den Nachbargräbern nach Nr. 2 und 3 andere Grablängen bestehen, hat sich die Grabeinfassung nach der Länge der Nachbargräber zu richten.

Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Unterkante des Sarges mindestens der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 – 5 genannten Tiefen entspricht.

Die Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Leiche 2,40 m (Unterkante Sarg) tief beerdigt wurde (Tieferlegung).

Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,20 m sein.

(4) Bei Grabstätten nach §12 Abs.1 ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben, das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsamt bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen (§21) ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Vor der Öffnung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung von Grabeinfassung, Anpflanzungen und ggf. Grabmälern zu sorgen. Soweit Beseitigungen durch die Stadt vorgenommen werden, sind die Aufwendungen zu erstatten.

ABSCHNITT 2

Die Grabmäler

§ 15 Ausmaße der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Kindergräbern (§ 9 a): Höhe: 0,80 m, Breite: 0,45 m
 2. bei Einzelgräbern (§ 9 b): Höhe: 1,20 m, Breite: 0,65 m
 3. bei Doppelgräbern (§ 9 c): Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m
 4. bei Urnengrabstätten (§ 9 d): Höhe: 1,00 m, Breite: 0,45 m

Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 m und 0,25 m.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Jedes Grab ist mit einer Grabeinfassung zu versehen.

§ 17 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Stadt Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei der Aufforderung zur Mängelbeseitigung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Werden Grabstätten von der Stadt abgeräumt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIERTER TEIL

Die städtischen Leichenhäuser

§ 19 Benutzung der städtischen Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser (Aussegnungshalle) dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder bis sie nach auswärts überführt werden, ferner für Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beerdigung.
- (2) Jede Leiche ist unverzüglich nach der Feststellung des Todes und der Leichenschau einzusargen und in die Leichenhäuser der städtischen Friedhöfe zu überführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Leiche direkt vom Sterbeort zur Bestattung nach auswärts oder zur Einäscherung gebracht wird.
- (3) Urnen werden ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bei der Friedhofsverwaltung bis zur Beerdigung in den Leichenhäusern aufgebahrt.
- (4) Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 20 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern werden in aller Regel in der Aussegnungshalle (Kernstadt) abgehalten. Dazu werden der Sarg oder die Urne in die Aussegnungshalle gebracht. Ausnahmen sind im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern auf den Friedhöfen der Stadtteile können an einer im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (4) Der Sarg wird während der Trauerfeier nach Möglichkeit in das Grab eingesenkt.
- (5) Die Urne wird während der Trauerfeier in das Urnengrab eingesenkt bzw. in die Urnenstele gestellt und die Verschlussplatte angebracht.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Einsenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb der Friedhöfe, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit der Stadt, dem Bestattungsunternehmer und dem jeweiligen Pfarramt fest. Der Friedhofsverwaltung obliegt jederzeit das Recht an der Festsetzung der Bestattungszeit mitzuwirken bzw. den

Zeitpunkt der Bestattung zu bestimmen. Sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Monheim können nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Aschenresten (Urnen) 15 Jahre.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten (Urnen) bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

- (1) Die Stadt Monheim haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Monheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),

3. die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert bzw. nicht in gutem verkehrssicheren Zustand hält (§ 17 Abs. 1 und 2)
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 22 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
7. der ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte nicht nachkommt (§ 13 Abs. 4).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Monheim, 22.10.2025

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister